

Nr. 1706
vom 15. September 2022
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Neue Organisationsform der Bildungskommission; Änderung von Erlassen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Das teilrevidierte Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) vom August 2016 regelte die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Bildungsverantwortlichen grundlegend neu. Der Kantonsrat war damals den Anträgen der Regierung, nur noch beratende Bildungskommissionen zuzulassen, nicht gefolgt und liess die Möglichkeit von Bildungskommissionen mit Entscheidungskompetenz im Gesetz festschreiben. Die Konsequenzen aus dieser Entscheidung zeigt der Bericht der Dienststelle Volksschulbildung (DVS), «Befragung über die Schulführungsstrukturen im Kanton Luzern» vom 18. Dezember 2019, auf. Die Erkenntnisse aus diesem Bericht, die Erfahrungsberichte der K5-Städte und -Gemeinden sowie die Parlamentsarbeit in den vergangenen eineinhalb Jahren hatten den Gemeinderat dazu bewogen, Ihnen im Bericht und Antrag Nr. 1692 eine parlamentarische Bildungskommission mit beratender Funktion gemäss § 44 Abs. 5 VBG zu beantragen. Dem Antrag haben Sie am 17. Februar 2022 zugestimmt. Sie haben dazu folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Planungsbericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Modell einer parlamentarischen Bildungskommission ohne Entscheidungskompetenz ist weiterzubearbeiten.
3. Der Gemeinderat wird beauftragt, die entsprechende Teilrevision der Gemeindeordnung und die damit zusammenhängenden weiteren Erlasse vorzubereiten und dem Einwohnerrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
4. Das Büro des Einwohnerrates wird beauftragt, die Änderung der Geschäftsordnung des Einwohnerrates vorzubereiten und dem Einwohnerrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Ebenfalls haben Sie am 17. Februar 2022 folgende Bemerkung der Geschäftsprüfungskommission (GPK) an den Gemeinderat überwiesen:

«Für eine neue parlamentarische Bildungskommission ist eine Geschäftsordnung mit Pflichtenheft zu erstellen mit folgenden Aufgaben:

1. Die Bildungskommission erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben gemäss der Geschäftsordnung des Einwohnerrates.
2. Sie nimmt zu folgenden Geschäften Stellung
 - a) Volksschulangebot der Gemeinde
 - b) Schulentwicklungsprojekte der Gemeinde

- c) Schulleitbild der Gemeinde
- d) Schulraumplanung der Gemeinde
- e) Weitere vom Gemeinderat unterbreitete Geschäfte.»

2 Grundzüge der Vorlage

Bei der Erarbeitung der Vorlage wurden die Bestimmungen über die bestehende Bildungskommission analysiert und im Sinne der Beratung und Beschlussfassung des Einwohnerrates vom 17. Februar 2022 an eine beratende parlamentarische Kommission ohne Entscheidungskompetenz angepasst.

Im Weiteren haben wir festgestellt, dass bei der Teilrevision der Gemeindeordnung 2018 - Anpassungen der kommunalen Regelung an die übergeordnete Gesetzgebung im Zusammenhang mit dem neuen Finanzhaushaltsgesetz bzw. HRM2 - ein Artikel nicht vollständig angepasst wurde. Diese Pendeuz wird nun erledigt.

Zudem wird eine Anpassung der Begrifflichkeiten an die tatsächlichen Verhältnisse bei der Pensionskasse respektive Vorsorgeeinrichtung vorgenommen.

Das Geschäft bedarf gemäss Art. 66 Ihrer Geschäftsordnung einer zweifachen Lesung.

3 Die Vorlage im Einzelnen

3.1 Gemeindeordnung

In der synoptischen Darstellung sind die Änderungen der Gemeindeordnung detailliert ersichtlich (Anhang 1).

3.1.1 Änderungen aufgrund des neuen Modells der Bildungskommission

- Art. 3, 7, 16, 18, 31 und 35
Der Begriff «Bildungskommission» wird aufgehoben.
- Art. 18 Unvereinbarkeit
An der heutigen Ausgangslage, dass Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung nicht dem Einwohnerrat angehören können, wird nichts geändert (anders als von der Gemeindeschule Horw angestellte Lehrpersonen). Lediglich die Begrifflichkeiten werden an die heutige Kompetenzregelung angepasst.

Die Unvereinbarkeit der Mitglieder der neuen Bildungs-, Gesundheits- und Sozialkommission (BGSK) wird in der Geschäftsordnung des Einwohnerrates geregelt.
- Art. 23 Abs. 1 lit. c Parlamentarische Kommissionen
Die bisherige Bezeichnung «Gesundheits- und Sozialkommission» wird in «Bildungs-, Gesundheits- und Sozialkommission» geändert. Es wird auf die Rolle der beratenden Bildungskommission gemäss Volksschulbildungsgesetz hingewiesen.
- Art. 30 Sachgeschäfte
Der Erlass des Reglements der Bildungskommission wird hinfällig, lit. b wird deshalb aufgehoben.

- Art. 35 Unvereinbarkeit
An der heutigen Ausgangslage, dass Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung nicht dem Gemeinderat angehören können, wird nichts geändert (anders als von der Gemeindeschule Horw angestellte Lehrpersonen). Lediglich die Begrifflichkeiten werden an die heutige Kompetenzenregelung angepasst.
- Kapitel VI. Bildungskommission mit den Art. 46 bis 49
Das Kapitel inkl. die Artikel wird aufgehoben.
- Art. 73 Abs. 2 Übergangsbestimmung
Die bestehende Bildungskommission (mit Entscheidungskompetenz) ist für die Legislaturperiode vom 1. August 2020 bis 31. Juli 2024 gewählt.

Das Gemeindeparlament und der Gemeinderat treten das Amt am 1. September an. Die einwohnerrätlichen Kommissionen werden jeweils an der konstituierenden Sitzung in der ersten Hälfte des Monats September gewählt. Das Inkrafttreten der Teilrevision ist auf den 1. September 2024 vorgesehen.

§ 44 VBG ([SRL Nr. 400a](#)) regelt: Wird eine beratende Bildungskommission eingesetzt, fallen die Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz gemäss § 47 dem Gemeinderat zu.

Da die Amtsdauer der bisherigen Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz am 31. Juli 2024 endet, sollen die Aufgaben und Kompetenzen gemäss § 47 VBG im Sinne einer Übergangsbestimmung bereits ab 1. August 2024 dem Gemeinderat zufallen.

3.1.2 Weitere Änderungen

- Art. 23 Abs. 1 lit. a Parlamentarische Kommissionen
Die Anpassungen der Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission und der Hinweis auf das Finanzhaushaltsgesetz der Gemeinden gemäss übergeordnetem Recht werden vorgenommen.
- Art. 26 lit. c Wahlen
Die Begrifflichkeiten werden an die tatsächlichen Verhältnisse bei der Pensionskasse respektive Vorsorgeeinrichtung angepasst.

3.2 Geschäftsordnung des Einwohnerrates

In der synoptischen Darstellung sind die Änderungen der Geschäftsordnung des Einwohnerrates detailliert ersichtlich (Anhang 3).

3.2.1 Änderungen aufgrund des neuen Modells der Bildungskommission

- Art. 36 Bestellung
Die Bezeichnung wird in «Bildungs-, Gesundheits- und Sozialkommission» geändert. Die heutige Gesundheits- und Sozialkommission (GSK) umfasst 5 Mitglieder. Es wird vorgeschlagen, die Mitgliederzahl der neuen BGSK analog der heutigen Bildungskommission auf 7 zu erhöhen. Die Städte Luzern und Kriens sowie die Gemeinden Emmen und Ebikon haben eine Bildungskommission ohne Entscheidungskompetenz mit 9 Mitgliedern.

- Art. 39 Aufgaben der Bildungs-, Gesundheits- und Sozialkommission
Die Aufgaben der neuen BGSK, der Hinweis auf die Geschäftsordnung sowie die Unvereinbarkeit werden geregelt.

3.2.2 Weitere Änderungen

- Art. 37 Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission
Die Anpassungen der Aufgaben der GPK und der Hinweis auf das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) gemäss übergeordnetem Recht werden vorgenommen.
- Art. 41 Teilnahme
Die Regelung über die Teilnahme von noch nicht vereidigten Ratsmitgliedern an Kommissionssitzungen fehlte bisher.
- Art. 67 Leistungsaufträge mit Globalbudget und Art. 68 Form und Inhalt des Leistungsauftrages und des Rechenschaftsberichts
Die Bestimmungen zum Globalbudget und zu Leistungsaufträgen sind bereits im FHGG und in der dazugehörigen Verordnung (FHGV) geregelt. Die Artikel können deshalb aufgehoben werden.

3.2.3 Stellungnahme Büro des Einwohnerrates

Mit dem Büro wurde vereinbart, dass der Gemeinderat dem Büro einen Vorschlag für die Teilrevision der Geschäftsordnung des Einwohnerrates unterbreitet. Das Büro hat den Entwurf an der Sitzung vom 29. August 2022 beraten und der vorgeschlagenen Teilrevision zugestimmt. Die Behandlung der Geschäftsordnung im Einwohnerrat soll im Rahmen dieses Bericht und Antrags erfolgen.

3.3 Geschäftsordnung der Bildungs-, Gesundheits- und Sozialkommission (BGSK)

Es wird auf die überwiesene Bemerkung der GPK verwiesen, wonach für die neue parlamentarische Bildungskommission eine Geschäftsordnung mit Pflichtenheft zu erstellen ist.

In Analogie zu den übrigen Gremien wird vorgeschlagen, dass die Geschäftsordnung durch die Kommission selber erlassen wird.

Der Entwurf der neuen Geschäftsordnung für die BGSK wurde erarbeitet. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Aufgaben, Kompetenzen, Zuständigkeiten und Organisation der Kommission. Die überwiesene Bemerkung der GPK ist entsprechend eingeflossen (Anhang 4).

Stellungnahme Büro des Einwohnerrates

Der Gemeinderat hat dem Büro einen Entwurf unterbreitet, welcher an der Sitzung vom 29. August 2022 beraten wurde. Das Büro hat dem Entwurf, wie aus der Beratung hervorgegangen, zugestimmt.

3.4 Reglement der Bildungskommission der Gemeinde Horw vom 17. November 2005

Das Reglement ist unter Vorbehalt der Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung durch die Stimmberechtigten per 31. Juli 2024 aufzuheben.

3.5 Geschäftsordnung der Bildungskommission Horw vom 30. März 2010

Die Geschäftsordnung der Bildungskommission fällt unter Vorbehalt der Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung durch die Stimmberechtigten per 31. Juli 2024 dahin.

4 Ausblick

Die Urnenabstimmung über die Teilrevision der Gemeindeordnung soll im ersten Halbjahr 2023 stattfinden. An der konstituierenden Sitzung des Einwohnerrates im September 2024 werden die Mitglieder der neuen BGSK gewählt. Ab diesem Datum werden die Aufgaben einer Bildungskommission mit beratender Funktion von der BGSK, gemäss ihrer selbst erlassenen Geschäftsordnung, wahrgenommen. Die Legislatur der im Jahr 2020 gewählten Bildungskommission dauert bis zum 31. Juli 2024. In der gut einmonatigen Übergangsphase ist vorgesehen, dass der Gemeinderat für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebotes gemäss § 47 VBG zuständig ist.

5 Würdigung

Mit der vorgeschlagenen Teilrevision der Gemeindeordnung wird der Beschluss des Einwohnerrates betreffend Einführung einer parlamentarischen Bildungskommission ohne Entscheidungskompetenz umgesetzt. Die revidierte Geschäftsordnung des Einwohnerrates wird Ihnen mit dem Anhang 3 zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet. Die Geschäftsordnung der Bildungs-, Gesundheits- und Sozialkommission (BGSK) erlässt die Kommission selbst. Ein Entwurf dieser Geschäftsordnung ist im Anhang 4 ersichtlich.

In diesem Sinne empfehlen wir Ihnen, der vorliegenden Teilrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen, die revidierte Geschäftsordnung des Einwohnerrates zu beschliessen.

6 Strategiereferenz

Diese Massnahmen dienen der Umsetzung der folgenden Leitsätze in der Gemeindestrategie:

3 Gesellschaftlicher Zusammenhalt stärken

6 Qualitativ hochwertiges Bildungs- und Betreuungsangebot gewährleisten

9 Kundenorientierung leben

7 Antrag

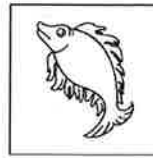
Wir beantragen Ihnen,

- die Teilrevision der Gemeindeordnung zu beschliessen.
- die Teilrevision der Geschäftsordnung des Einwohnerrates, unter Vorbehalt der Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung durch die Stimmberechtigten, per 1. September 2024 zu beschliessen.
- den Entwurf der Geschäftsordnung der Bildungs-, Gesundheits- und Sozialkommission (BGSK) zur Kenntnis zu nehmen.
- das Reglement der Bildungskommission, unter Vorbehalt der Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung durch die Stimmberechtigten, per 31. Juli 2024 aufzuheben.
- die, unter Vorbehalt der Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung durch die Stimmberechtigten, vorgesehene Aufhebung der Geschäftsordnung der Bildungskommission zur Kenntnis zu nehmen.
- den Stimmberechtigten zu empfehlen, der Teilrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Ruedi Burkard
Gemeindepräsident

Irene Arnold
Gemeindeschreiberin

- Anhang 1: Synoptische Darstellung der revidierten Gemeindeordnung vom 15. September 2022
- Anhang 2: Revidierte Gemeindeordnung, Entwurf vom 15. September 2022
- Anhang 3: Synoptische Darstellung der revidierten Geschäftsordnung des Einwohnerrates vom 18. August 2022
- Anhang 4: Entwurf Geschäftsordnung Bildungs-, Gesundheits- und Sozialkommission (BGSK) vom 29. August 2022



Einwohnerrat

Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1706 des Gemeinderates vom 15. September 2022
- gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission und der Gesundheits- und Sozialkommission
- in Anwendung von Art. 8 Abs. 1 lit. a, Art. 29 und Art. 20 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

-
1. Die Teilrevision der Gemeindeordnung wird beschlossen.
 2. Die Teilrevision der Geschäftsordnung des Einwohnerrates wird, unter Vorbehalt der Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung durch die Stimmberechtigten, per 1. September 2024 beschlossen.
 3. Der Entwurf der Geschäftsordnung der Bildungs-, Gesundheits- und Sozialkommission (BGSK) wird zur Kenntnis genommen.
 4. Das Reglement der Bildungskommission wird, unter Vorbehalt der Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung durch die Stimmberechtigten, per 31. Juli 2024 aufgehoben.
 5. Die, unter Vorbehalt der Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung durch die Stimmberechtigten, vorgesehene Aufhebung der Geschäftsordnung der Bildungskommission wird zur Kenntnis genommen.
 6. Der Beschluss Ziff. 1 unterliegt gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum.
 7. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, der Teilrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Horw, 27. Oktober 2022

Reto von Glutz
Einwohnerratspräsident

Irene Arnold
Gemeindeschreiberin

Publiziert: **28. Okt. 2022**